

Beitragsordnung des Vereins „Verein für Schutz- und Wachhunde Stuttgart e.V.“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und zu leistende Arbeitsstunden. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt alle Inhalte dieser folgenden Beitragsordnung.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Alle Beiträge nach §3, §4 und §7 werden nur per SEPA-Einzugsermächtigung eingezogen. Eine solche Ermächtigung ist dem Verein von jedem Mitglied (in der Regel mit dem Mitgliedsantrag) einzurichten.
4. Vom Mitglied verursachte Rücklastschriftgebühren (z.B. mangels Deckung, unberechtigter Widerruf) werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Jugendliche bis 18 Jahre	15,00 €	jährlich
Schüler über 18 Jahre, Studenten, Rentner	20,00 €	jährlich
Einzelmitglied über 18 Jahre	40,00 €	jährlich
Weitere Mitglieder im Rahmen der Familienmitgliedschaft gemäss §5 der Satzung	20,00 €	Jährlich
Aufnahmegebühr	25,00 €	einmalig

1. Der Mitgliedsbeitrag enthält alle Teile, die auch an übergeordnete Verbände und Organisationen zu entrichten sind.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 02.01.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5€ pro Mahnung erhoben.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Kursgebühren

Aktiven-Beitrag*	30,00 €	½ jährlich
Junghunde-Schule		
Begleithunde-Ausbildung/BH		
Turnierhundesport/THS		
Agility		
NADAC		
Obedience		
Spaßgruppe		
RallyObedience		
Aktiven-Beitrag für Familien	50,00 €	½ jährlich

***Bei Eintritt in diese Sparten ist Mitgliedschaft Voraussetzung**

1. Der Aktivbeitrag berechtigt das Mitglied zur Teilnahme in allen angebotenen Sparten.
2. Über die Teilnahme im Einzelnen entscheidet der Übungsleiter der jeweiligen Sparte, je nach Leistungsstand, Gesundheit, etc. des Hundes und des Hundeführers.
3. Zum Zwecke der Organisation dürfen die Sparten gemäss §8 (1) der Satzung Wartelisten oder ähnliches führen.

§ 5 Leistungsurkunden

Leistungsurkunde	10,00 €	einmalig
Folgeblätter	1,50 €	Pro Folgeblatt

§ 6 Platz- und Vereinsheimmieten

Hundeplatz (inkl. Vereinsheim)	100,00€	Pro Tag
Vereinsheim	50,00€	Pro Tag
Werbeplakate	50,00€	Jährlich

1. Die Mieten gelten nur für Veranstaltungen, die nicht als interne Veranstaltungen des Vereins gelten.
2. Jedes Mitglied hat das Recht das Vereinsheim oder den Hundeplatz als gesamtes zu mieten. Hierüber entscheidet der Ausschuss nach Vorlage des Antrages mit detaillierten Angaben über die geplante Veranstaltung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Vereins. Kein Mitglied hat einen Anspruch auf die Nutzung der Örtlichkeiten zu einem Wunschtermin. Bei Terminkonflikten entscheidet der Ausschuss im Einzelfall.
3. Nichtmitglieder haben kein Anspruch auf das Recht nach diesem Paragraphen Örtlichkeiten zu mieten. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Ausschuss.
4. Die Miete ist spätestens am Tag der geplanten Veranstaltung an den Verein zu entrichten.
5. Kein Mitglied und Nichtmitglied hat das Recht auf Anbringung seiner Werbung am Vereinsgelände. Über einen Antrag entscheidet der Ausschuss im Einzelfall.

§ 7 Arbeitsstunden

Jedes Aktive Mitglied über 18 Jahre	15h(ab2021)	jährlich
Jede nicht geleistete Arbeitsstunde	20€(ab2021)	Pro Arbeitsstunde

1. Die Arbeitsstunden eines aktiven Mitgliedes können gemäss §5 der Satzung durch passive Mitglieder in der Familienmitgliedschaft übernommen werden.
2. Mitglieder, die nur ein halbes Jahr Aktivmitglied sind, haben in diesem Kalenderjahr nur 5h abzuleisten.
3. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden im Folgejahr mit dem Beitrag eingezogen.

§ 8 Vereinskonto

Empfänger: VfSuW Stuttgart e.V.
IBAN: DE27 6005 0101 0002 4668 62
BIC: SOLADEST600
Bank: Landesbank Baden-Württemberg
Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Vereinsaustritt

1. Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich bis zum 30.11. des Jahres zum Jahresende möglich.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19.09.2020